

Verjährung

1. **Was versteht man unter einer Verjährung?**
 Unter einer Verjährung versteht man den Verfall einer Forderung nach einer bestimmten Zeit.
2. **Was wissen Sie über die Dauer der Verjährungsfrist?**
 Allgemein währt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Es gibt aber Ausnahmen von 2 und 4 Jahren, sowie von 6 Monaten.
3. **Für welche Schulden ist die Verjährungsfrist auf 2 Jahre festgelegt?**
 Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten für Waren und Arbeitsleistungen sowie Lohn- und Gehaltsforderungen der Privatbediensteten verjähren nach 2 Jahren (Alltagsschulden).
4. **Für welche Schulden gilt die Verjährungsfrist von 4 Jahren?**
 Die verkürzten Ansprüche von Handwerkern für Lieferungen und Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners verjähren nach 4 Jahren (Geschäftsschulden).
5. **Wie wird die Verjährungsfrist berechnet?**
 Die Verjährungsfrist wird vom 1. 1. des darauffolgenden Jahres an gerechnet, in dem der Anspruch entstand.
6. **Wodurch kann man die Verjährung aufchieben?**
 Eine Verjährung wird unterbrochen durch eine Schuldanerkennung, durch ein gerichtliches Klageverfahren, durch eine Teilzahlung und gehemmt durch Stundung.
7. **Was versteht man unter einer Stundung?**
 Unter Stundung versteht man die Verlängerung der Zahlungsfrist; diese Zeit wird von der Verjährungszeit abgerechnet.
8. **Wie wird eine Verjährung bei Unterbrechung gerechnet?**
 Bei Unterbrechung beginnt die Laufzeit der Verjährung vom Tage der Unterbrechung von vorn.
9. **Wird eine Verjährungsfrist auch durch eine Mahnung gehemmt oder unterbrochen?**
 Nein. Mit einer Mahnung können wir die Verjährungsfrist nicht beeinflussen. Eine gerichtliche Mahnung (Mahnbescheid) jedoch unterbricht die Verjährung.
10. **Nach welchem Zeitraum verjähren Lohnforderungen?**
 Wenn im Tarifvertrag keine kürzeren Fristen vereinbart worden sind, verjähren Lohnforderungen nach zwei Jahren.
11. **Nach welchem Zeitraum verjähren Ansprüche aus einem mangelhaften Werk, z. B. einer Heizungsanlage?**
 Beim Werkvertrag (nach BGB) verjähren Mängelbeseitigungsansprüche bei Bauwerken und deren Bestandteilen nach fünf Jahren, beim VOB-Vertrag nach zwei Jahren.
12. **Wann beginnt die Verjährungsfrist an einer Werkleistung?**
 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werkes.